

Folium officiale Dioecesis Lavantinae.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese.

Inhalt. 35. Motu proprio Pii PP. X. de Italis ad externa emigrantibus. — 36. Decretum S. Congregationis Consistorialis de sacerdotibus in certas quasdam regiones demigrantibus. — 37. Decretum S. C. Rituum super insuetos cultus titulos pro ecclesiis et sacris imaginibus non adhibendos. — 38. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. März 1914, betreffend die Restriktion von an päpstlichen Universitäten und Kollegien sowie am Collegium Pontificium internationale Angelicum in Rom erworbenen theologischen

Doktor diplomen. — 39. Eheverbindungen an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen. — 40. Der XXV. internationale eucharistische Kongreß in Lourdes vom 22 bis 26. Juli 1914. — 41. Wahl des neuen Erzbischofs und Metropolitens von Salzburg. — 42. St. Joseph-Priesterverein und Stiftung von 1000 K. — 43. Ernennungen von Konservatoren und Korrespondenten für den k. k. Archivrat in Wien. — 44. Ansichtskarten mit dem Gnadenbilde von Mariazell. — 45. Diözesanchronik. Škofijska kronika. — 46. Diözesan-Nachrichten.

35.

Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae X. Motu proprio de Italis ad externa emigrantibus.

Iam pridem ex Italia ingentem hominum numerum quotannis vel necessitas quotidiani victus vel melioris fortunae cupiditas in transalpinas praecipueque in transmarinas regiones deducit; neque est qui ignoret frequentissimas in omni America et apud Gallos, Germanos aliosque populos esse colonias Italarum, partim stabiles ac perpetuas ibi sedes habentium, partim de reditu in patriam cogitantium, simul ac certam argenti vim manu et labore confecerint. Horum vix credibile est, quanto in discrimine catholica fides christianique mores saepe versentur, ne dum sint extra aleam ipsa, quae sperarunt, huius mortalis vitae emolumenta. Plerique enim, ut natura simplices ac rerum imperiti, iidemque fere non satis doctrina Religionis instructi, cum in loca devenerint, quorum nec linguam nec instituta norunt, facile in insidias, usquequaque paratas, incidunt hominum improbissimorum, qui vel eos ad sectas societatesque fidei vitaeque christianae inimicas adiungant, vel opera ipsorum ad immodicos quaestus abutantur.

Omnino igitur faciendum est, ut his, cum domo emigraverint, adsint peregre, qui eorum tum religiosas tum civiles rationes studiose curent. Postulat hoc christiana caritas, requirit causa humanitatis atque etiam suadet utilitas communis. Vehementer nimirum interest civitatis hospitae inquilinos cives observantes religionis permanere et frugum: sed idem non parum debet interesse patriae; cuius in sinum aut illi se recepturi sunt, aut certe multiplicem cum ea necessitudinem rationum et officiorum conservaturi. Itaque Apostolica Sedes, quae universi catholici nominis paternam curam agit, cum pro aliis omni-

bus, qui emigrare solent, tum maxime consuevit vigilare pro Italis, quorum multo frequentior quam ceterorum emigratio est. Quapropter nullam praetermisit occasionem, quae privatim publice daretur, ad eorum causam Episcopis commendandam, alios quidem hortando, ne qui cuiusvis rei gratia e sua dioecesi abiissent, eos desinerent respicere ut suos; alios autem admonendo, ut qui in suam dioecesim peregre venissent habitatum, iis adiuvandis, usque dum ibi manerent, eandem operam pro gravi officii conscientia impenderent, ac ceteris de suo grege, atque eo maiorem etiam, quo magis esse necessariam intelligerent.

Huius vero sollicitudinis Apostolicae de salute emigrantium, praecipue ex Italia, documento sunt cum dilecti filii Nostri, Cardinalis a Negotiis Publicis epistola diei 8. Septembris anni 1911, tum Nostrae litterae, quibus Motu proprio officium peculiare de spirituali emigrantium cura apud S. Congregationem Consistorialem institutum, tum decreta S. Congregationis Concilii de non recipiendis in Clerum Americanum nisi iis Sacerdotibus Italis, qui studio animarum exemploque vitae utiles sacrorum administrari fore viderentur.

Suffragante igitur curis Pontificis diligentia Episcoporum, feliciter factum est, ut in compluribus Americae, Galliae et Germaniae dioecesibus multitudines Italarum quae illuc immigrarant, praeclara invenirent adiumenta, idque praesertim operam sacerdotum, qui eiusdem nationis essent, aut eorum linguae morumque non essent ignari. Ad haec, ut erat consentaneum, per Italiam comitatus, quos vocant, et patronatus, emigrantium causa, bene multi existerunt, aliaque id genus ab Episcopis aliisque de

clero atque ab ipsis laicis, viris egregie munificis christianaque sapientiae perstudiosis, instituta. In quo singulari cum laude commemorandae sunt illae religiosorum ordinum itemque Sororum familiae, quae ad opitulandum omni caritatis officio iis qui caelum mutarent, plures e sodalium numero suasque domus non paucas destinarunt. At vero, cognitum experiendo est haec omnia saepe minora esse, quam quae sunt opus, propter continuos emigrationis auctus et mobilitatem; illud autem hac in re praecipue desiderari sacerdotum e Clero saeculari copiam, qui rite ad hoc munus instituti sint

Quare Nos, cum velimus huic necessitati, quantum est in Nobis, occurrere, medicinam adhibendo, qua malum radicitus curetur, diligenter perpensa considerataque re, de consulto etiam Congregationis Consistorialis, in hac alma Urbe Collegium sacerdotum Italis peregre adiuvandis instituere decrevimus ac per has litteras Motu proprio instituimus. In id autem Collegium ne admittantur nisi iuvenes sacerdotes Itali de Clero saeculari, qui e consensu iussive sui quisque Episcopi advenerint; iique manebunt ibi annum aut biennium, quoad sermonem, mores et instituta addiscant alicuius ex externis regionibus, in quibus Italicorum coloniae sedem habent; itaque plenius instructi utiliorem navare operam suis popularibus possint. Quibus vero in aedibus habitare, quibus legibus gubernari Collegium debeat, mox aliis litteris declaraturi sumus.

Interea sacrorum Antistites Italiae, eosque praecipue, qui multos numerant e sua dioecesi profectos, rogamus ut si quos in suis sacerdotibus vel clericis animadverterint idoneos, ad hoc Institutum eos destinent. Illi autem quorum sub ditione Italicorum coloniae sint non satis ope instructae sacri ministerii hoc ipso Instituto habebunt id quod Episcopi praesertim Americae pluries Apostolicae

Sedi significarunt sibi maxime esse in votis; id est, habebunt, unde sacerdotes dignos quaerant et ad ministrandum Italis ibi consistentibus appositos. Atque ita facilius quoque erit aditus in Americam iis intercludere, minus probatis sacri ordinis hominibus, qui non se illuc transferre cupiant Iesu Christi amore impulsus aut caritate animarum, sed rerum suarum promovendum gratia. Verum hanc ipsam ob causam proxime, S. Congregationis Consistorialis decreto, alias easque pressiores praescriptiones dabimus.

Iam, quod ad tuitionem huius Collegii attinet, itemque ad aequabilem subsidiorum partitionem in omnia ea opera, quae, Apostolica Sede probante, sunt pro emigrantibus instituta, petimus ab *Ordinariis* Italiae, ut quae fieri solet stipum collatio, quamque nuper commendavimus, pro *Missionibus Emigrationis* qui dicuntur, eandem posthac omnibus, quae dicta sunt, operibus tuendis in primisque constituendo huic Collegio faciendam curent; summamque ex collatione redactam ad proprium Emigrationis Officium, quod apud S. Congregationem Consistorialem est, mittant. Sed, praeter collationem huiusmodi, quisquis magna rei utilitate permotus, aliquid pecuniae ad illud ipsum Officium miserit, Nobis fecerit gratissimum.

Quod reliquum est, Deum comprecamur, velit Nostrum sua gratia fovere propositum atque efficere, ut illud uberrimos, quos exspectamus domi forisque, salutis animarum efferat fructus.

Datum Romae apud S. Petrum die XIX. mensis Martii in sollemni commemoratione S. Ioseph Sponsi B. M. V. anno MCMXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

Pius Pp. X.¹

¹ Acta Apostolicae Sedis, ann VI. vol. VI. die 23. Aprilis 1914. Num. 6. pagg. 173—176.

36.

Decretum Sacrae Congregationis Consistorialis de sacerdotibus in certas quaedam regiones demigrantibus.

Ethnografica studia, quae postremis hisce annis in plurimis Americae civitatibus confecta sunt, evidentissime comprobarunt, migrationem in eas regiones sacerdotum, qui pietate, doctrina vitaeque disciplina plene instructi non sint, non modo catholicae fidei detrimento esse solere, sed etiam in gravem ipsorum perniciem cadere: apparuit quoque, quanta sapientia eiusmodi demigrationem Sacrae Congregationes Concilii et de Propaganda Fide, latis ea de re legibus, moderatae sint et circumscripserint.

Tam late enim eae patent dioeceses ferme omnes; ea inde consequitur remissio Pastoralis vigilantiae, praesertim in sacerdotes advenas; tanta incidunt pericula et impedimenta e sectarum frequentia, ex perpetuo cum aca-

tholicis commercio, ex ea quae ibi in plurimis obtinet libertate et ex aliis rerum locorumque condicionibus, ut ipsi boni, cum maxima non sustentur virtute, paullatim tepescant, qui vero et doctrinae subsidio carent et vix ulla nituntur disciplina vitae, a recta via saepe deflectant et non raro cum maxima fidelium offensione et religionis detrimento ad extrema deveniant, adeo ut, qui magistri esse debebant veritatis, ii ministri efficiantur erroris et impietatis.

Quapropter complures probatissimi viri, ac praesertim illarum regionum Episcopi, tum coram, tum scriptis, ab Apostolica Sede efflagitarunt, ut huic tanto malo novis iis vellet subvenire remediis, quae tempus postulasset.

Re itaque in plenariis S. Congregationis Consistorialis committis disceptata, Eminentissimi patres censuerunt novum ferendum esse Decretum, quo, confirmatis praescriptionibus a S. Congregatione Concilii aliquot ante annos providenter editis, ea adderentur, quae, de Episcoporum complurium consilio et experientia duce, necessaria vel opportuna visa ab omnibus essent.

Cum autem SS. mus D. N. Pius PP. X. sententiam Eminentissimorum Patrum probaverit, de eius mandato haec statuuntur ac publici iuris fiunt, sancte et ex conscientia ad quos spectat servanda.

Caput I.

De Sacerdotibus in perpetuum aut ad diuturnum tempus migrantibus.

Integra lege S. Congregationis de Propaganda Fide de sacerdotum orientalis ritus migratione, quod attinet ad clerum saecularem latini ritus, haec in posterum lex esto:

1. Nulli fas sit in Americam et ad insulas Philippinas migrare nisi *bonum testimonium habeat intemeratae vitae, in operibus sacri ministerii cum laude spiritus ecclesiastici et studii salutis animarum hactenus peractae, solidam spem exhibeat aedificandi verbo et exemplo fideles, ad quos transire postulat, necnon moralem certitudinem praestet, numquam a se maculatum iri sacerdotalem dignitatem*, prout S. Congregatio Concilii, decretis d. 27. Iulii 1890 et d. 14. Novembris 1903 latis, statuit et sanxit.

2. Qui vero bonum testimonium habent de quo supra, quamvis cum Ordinario eius loci, in quem conferre se cupiunt, agere possint, ut in eius dioecesim excipiantur, iis tamen migrare ne liceat, nisi ante Episcopus loci *ad quem* se eos excepturum sponderit, concessio aliquo ecclesiastico officio, et Ordinarius eorum propriis discessoriales litteras in forma specifica dederit, secundum ea quae infra praescribuntur.

3. Ordinarius loci *ad quem* neque excipiat neque se excepturum promittat sacerdotem, ante quam, directo permutatis cum Episcopo eiusdem proprio secretis litteris, certo testimonio eum sciverit esse dignum, quem ad normam art. 1 admittat.

Ordinarius vero loci *a quo* discessorialibus ad migrandum litteris sacerdotem ne muniat: *primo*, nisi is ex aliquo canonico titulo ad suam pertineat dioecesim; *secundo*, nisi iure possit testimonium de eo ferre bonum; *tertio* denique, nisi ante ex litteris Ordinarii loci *ad quem* sibi constiterit eundem sacerdotem ibi acceptum iri et aliquo functurum esse officio.

De quarum omnium observantia praescriptionum conscientia Ordinariorum graviter oneratur.

4. Discessoriales litterae demigrationis causa ab Ordinario sacerdotis proprio non ad quemlibet Ordinarium in genere dandae sunt, sed plane nominatim ad ipsum

loci *in quem* Ordinarium, et, praeter consuetum testimonium, exhibere debent notas aetatis hominisque individuas, quibus ita figura habitusque personae describatur, ut eius circa *identitatem* nemo decipi possit. Litterae, quae sint aliter exaratae, nihil valeant et habeantur nullae.

Haec tamen cura exarandi eiusmodi litteras Italiae Episcopi relevantur, qui, peractis iis quae in superiore articulo praescripta sunt, rem deferent ad Sacram hanc Congregationem, quae scriptis licentiam dabit, cum utroque Ordinario communicandam.

5. Hoc autem erit proprie ac peculiariter iis servandum, qui ad Philippinas insulas sint migraturi: ut veniam migrandi, si ex Europa sint, ab Sacra hac Congregatione Consistoriali petere sine ulla exceptione debeant; si vero sint ex America, a Delegato Apostolico, qui Washingtoniae C. D. sedem sui honoris habet, integris, ad reliqua quod attinet, regulis superius statutis.

6. Sacerdotibus, qui tam in aliquam demigraverint dioecesim, ab hac in aliam in perpetuum vel ad diuturnum tempus discedere ne liceat, nisi assenserint tum Ordinarius proprius, tum primae Ordinarius commorationis; si vero agatur de italis sacerdotibus, accedat praeterea oportet Sacrae huius Congregationis venia.

7. Religiosi e claustris dimissi, cum in aliqua dioecesi sunt stabili ratione incardinati, conditione pares habeantur, ad migrationem quod attinet, sacerdotibus e clero saeculari; sin aliter, iis ad migrandum opus erit peculiari Sacrae huius Congregationis indulto.

8. Sacerdotes, qui, hac lege non servata, temere arroganterque demigraverint, suspensi a divinis ipso facto maneant; qui nihilo minus sacris (quod Deus avertat) operari audeant, in irregularitatem incidant: quibus a poenis absolvi non possint, nisi ab Sacra hac Congregatione.

De Sacerdotibus ministerium suum spirituali migrantium fidelium bono exhibentibus.

9. Leges de Sacerdotibus migrantibus latae eos quoque attingant sacerdotes, qui, aut in itinere transmarino aut in exteris commorationis locis, Europa minime excepta, agricolis aliisque operariis demigrantibus suum praestant ministerium, sive curam hanc sponte sua suscipiant, sive ad hoc assumantur officium ab aliquo ex iis *Operibus*, quae in migrantium commodum providenter hac nostra aetate instituta sunt.

Peculiares Normae ad locorum Ordinarios.

10. Episcopi Americae aliorumve locorum, de sacerdotibus advenis, qui in suas migraverunt dioeceses, diligenter inquirant, habeantne ii legitimum permanendi indultum, aut certum quoddam permanendi ius consecuti sint vel per incardinationem vel per decennalem legitimam commorationem; quos, si eiusmodi indulto aut iure carere et ceteroqui fidelibus inutiles esse cognoverint, congruenti termino iis praefinito, ad Ordinarios proprios dimittant.

Eadem haec Europae etiam Episcopi servent, cum de sacerdotibus agitur, qui, delato sibi munere spirituali migrantium bono consulendi, in ipsorum dioecesibus degunt, quotiescumque noverint eos fidelibus noxios esse vel inutiles.

11. Optimum autem illud ac maxime optandum, ut earum regionum Episcopi, unde crebrius demigrari solet, consilia inter se conferant et constituent, qua ratione possint commodius fidelibus suis in remotas alterius linguae regionis abeuntibus comparare sacerdotes, suae linguae gnaros et pietate, doctrina ac prudentia conspicuos; quemadmodum vero Ss. mus D. N. migrantibus ex Italia prospexit, sic, vel alia simili ratione, aliquem unum seligant ex Ordinariis, qui ceterorum vice hoc in negotio fungatur, ut exterarum regionum Episcopi eum coram vel scripto adire possint, cum sacerdotes ad spiritualem demigrantium procuracionem idonei sibi opus sunt.

Caput II.

De Sacerdotibus qui ad breve tempus proficiscuntur.

12. Sacerdotibus, qui ad breve tempus, ob honestam vel necessariam causam sint in Americam vel ad Philippinas insulas profecturi, possunt Ordinarii discessoriales litteras concedere, inconsulto quidem Ordinario loci *ad quem*, at servatis tamen regulis, quae sequuntur.

13. In litteris discessorialibus, praeter reliqua, mentio expressa fiat de causa temporarii discessus.

14. Ad quatuor menses coarctetur dierum itineris et mansionis licentia; sex mensium concedatur nulli, nisi casus aliquis extra ordinem inciderit.

15. Sacerdoti haud omni ex parte probato disce-

dendi venia ne detur, nisi ante de honesta simul et necessaria abeundi causa constiterit; praeterea Ordinario loci *ad quem*, secretis litteris, adventus eius renuntietur.

16. Itali autem sacerdotes, quandoque ob honestam et temporariam causam profecturi sunt, prius impetrent veniam discessus a Sacra hac Congregatione.

17. Qui, denique, ob temporariam causam discesserunt, elapso temporis spatio sibi concessa, regrediantur, nullamque habeant Ordinarii prorogandae licentiae semel datae facultatem.

Quodsi aut infirmitate aut alia quadam peremptoria causa regressus necopinato impediatur, postquam de rei veritate et de dispensationis necessitate constiterit, ad primum insèquentem mensem prorogare tempus liceat Episcopo loci; ultra mensem, causis etiam indulti permanentibus, nonnisi Nuntiis vel Delegatis Apostolicis, qui ibidem versantur, indultum prorogare liceat ad congruum sed breve tempus, ea lege, ut id ne cunctentur aut Episcopum sacerdotis proprium aut Sacram hanc Congregationem edocere.

Qui vero Sacerdotes hanc deliquerint regulam, suspensi maneant a divinis.

Praesentibus valituris, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae ex S. C. Consistoriali, die 25. Martii 1914.

† C. Card. **De Lai**, Episcopus Sabinen.,
Secretarius.

S. **Tecchi**, *Adessor.*¹

¹ Acta Apostolicae Sedis, ann. VI. vol. VI. die 13. Aprilis 1914. Num. 6. pagg. 182—186.

37.

Decretum Sacrae Congregationis Rituum super insuetos cultus titulos pro ecclesiis et sacris imaginibus non adhibendos.

Nuper a sacra Rituum Congregatione exquisitum fuit: „An ecclesia dicari possit sacratissimo Cordi Iesu eucharistico eiusque tituli Imago seu Statua in altari maiori collocari?“ Et sacra eadem Congregatio respondendum censuit: „Episcopus Ordinarius loci in casu substituatur titulum liturgicum tam pro ecclesia quam pro Imagine seu Statua cum respectivo festo die propria recolendo et Officio adprobato, ex. gr. Sanctissimi Redemptoris, vel sacratissimi Cordis Iesu, aut Sanctissimi Corporis Christi, etc.: iuxta alia ipsius sacrae Congregationis responsa in similibus casibus: quae omnino consonant praescriptioni sa. me. Pii Papae IX. diei 13. Ianuarii 1875 et decreto S. Universalis Inquisitionis feriae IV. 27. Maii 1891: servatis de cetero quoad sacras imagines seu statuas decreto Tridentino sess. 25. *de veneratione sanctorum et imaginum*,

et Constitutione fel. rec. Urbani Papae VIII. *Sacrosancta Tridentina*, 15. Martii 1642 (Decr. S. R. C. n. 810)“.

Atque ita rescripsit et servari mandavit, die 28. Martii 1914.

Fr. S. Card. Martinelli, *Praefectus.*

L. † S. † **Petrus La Fontaine**, Ep. Charyst.,
Secretarius.

Decreto S. U. I. feria IV. 27. Maii 1891 per litteras diei 30. eiusdem mensis et anni communicato sacrae Rituum Congregationi, sancitum fuit: „Nova emblemata sacratissimi Cordis Iesu in Eucharistia non esse ab Apostolica Sede approbanda. Ad fovendam fidelium pietatem satis esse imagines Sanctissimi Cordis Iesu in Ecclesia iam usitatas et adprobatas; quia cultus erga Sanctissimum Cor Iesu in Eucharistia non est perfectior cultu erga ip-

sam Eucharistiam, neque alius a cultu erga Sanctissimum Cor Iesu“. Insuper ad memoriam et normam revocata fuit praescriptio sa. me. Pii Papae IX. diei 13. Ianuarii 1875, nempe „monendos esse fideles, etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt super iis aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie insuetos cultus titulos, etiam per ephemerides, promovere student,

ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum, quod subest pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata, et causam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati“.¹

¹ Acta Apostolicae Sedis, ann. VI. vol. VI. die 31. Martii 1914. Num. 5. pagg. 146 et 147.

38.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. März 1914, Bl. 8639, an die Dekanate der katholisch-theologischen Fakultäten, betreffend die Nostrifikation von an päpstlichen Universitäten und Kollegien sowie am Collegium Pontificium internationale Angelicum in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen.

Vom hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ist unterm 18. März 1914, Bl. 8639 nachstehendes Schreiben anher eingelangt:

„An das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in
Lavant.

Ich beehre mich dem Ordinarate im Anschlusse eine Abschrift des unter einem an die Dekanate der katholischen theologischen Fakultäten ergehenden Erlasses, betreffend die Nostrifikation von an päpstlichen Universitäten und Kollegien sowie am Collegium Pontificium Internationale Angelicum in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen zur geneigten Kenntnissnahme zu übermitteln.

Der Minister für Kultus und Unterricht:
Suffarek m. p.“

Der Erlaß an die Dekanate der theologischen Fakultäten Österreichs hat folgenden Wortlaut:

„Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. März 1914, Bl. 8639, an die Dekanate der katholisch-theologischen Fakultäten, betreffend die Nostrifikation von an päpstlichen Universitäten und Kollegien sowie am Collegium Pontificium internationale Angelicum in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen.

Mit Rücksicht auf die Neuorganisierung des Kollegiums bei Santa Maria sopra Minerva und die Umwandlung desselben in das Collegium Pontificium internationale Angelicum sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 und des § 5, vorletzter Absatz, der Ministerialverordnung vom 8. April 1903, R. G. Bl. Nr. 94, M. B. Bl. Nr. 21, finde ich den Ministerialerlaß vom 6. September 1895, Bl. 1717/R. U. M., M. B. Bl. Nr. 33 (mit welchem ein einheitlicher Vorgang bei der Festsetzung der Bedingungen für die nach Maßgabe des h. v. Erlasses vom 6. Juni 1850, Bl. 4513, R. G. Bl. Nr. 240, vorzunehmende Nostrifikation von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen festgesetzt wurde), teilweise ergänzt und abgeändert zu erneuern und sonach anzuordnen, wie folgt:

Die theologischen Fakultäten sind ermächtigt, die an der Gregorianischen Universität, am römischen Seminar bei St. Appolinar und an dem Collegium Urbanum de propaganda fide sowie am Collegium Pontificium internationale Angelicum des Dominikanerordens in Rom erworbenen theologischen Doktordiplome ohne Einholung der gemäß § 3 des Erlasses vom 6. Juni 1850, Bl. 4513, R. G. Bl. Nr. 240, vorgeschriebenen h. v. Genehmigung zu nostrifizieren, wenn die Bewerber

1. das Gymnasium ordnungsmäßig absolviert und ein staatsgültiges Maturitätszeugnis vorgelegt,

2. die theologischen Studien entweder an einer österreichischen theologischen Fakultät, an einer theologischen Diözesanlehranstalt, einer theologischen autorisierten Hauslehranstalt oder an einer der obgenannten theologischen Anstalten in Rom ordnungsmäßig zurückgelegt haben,

3. sich an jener theologischen Fakultät, an welcher sie die Nostrifikation anstreben, nach Maßgabe der geltenden theologischen Rigorosenordnung einer strengen Prüfung aus dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte mit gutem Erfolge unterziehen und vor ihrer Zulassung zu diesem Rigorosum eine wissenschaftliche Abhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. April 1903, R. G. Bl. Nr. 97, vorlegen.

Jene Kandidaten, welche auch das Doktorat oder das Lizentiat aus dem Kirchenrechte nachweisen, haben lediglich eine strenge Prüfung aus der Kirchengeschichte mit gutem Erfolge abzulegen.

Außerdem haben alle Bewerber den Nachweis zu liefern, daß sie eine erfolgreiche Prüfung aus der arabischen und syrochaldäischen Sprache abgelegt haben.

Im Falle des Vorhandenseins der unter 1 und 2 angeführten Voraussetzungen wird Kandidaten, welche an der juristischen Fakultät bei St. Appolinar, an der Gregorianischen Universität oder am Collegium Pontificium internationale Angelicum lediglich das Doktorat iuris canonici erworben haben, wenn sie an einer hierländischen theologischen

Fakultät die strengen Prüfungen behufs Erlangung des theologischen Doktorgrades ablegen, die strenge Prüfung aus dem Kirchenrechte erlassen.

In besonders rucksichtswerten Fällen, wie insbesondere bei Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen können weitergehende Begünstigungen h. o. in Antrag gebracht werden.

Über die von theologischen Fakultäten hienach vollzogenen Restriktionen ist am Schlusse eines jeden Studienjahres anher zu berichten.

Die Bestimmungen dieses Erlasses haben in Zukunft an Stelle jener des Erlasses vom 6. September 1895, Zl. 1717/R. U. M., M. B. Bl. Nr. 33, zu gelten.

39.

Eheverkündigungen an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen.

Von der hochlöblichen k. k. steiermärkischen Statthalterei wurde unterm 18. März 1914, Zl. 6400/1, 1914 nachstehende Zuschrift des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. November 1913, Zl. 2539/R. U. M. an die k. k. Statthalterei in Wien anher in Abschrift übermittelt:

„Auf die Anfrage, ob Eheverkündigungen an jenen Feiertagen, für welche das Gebot der Feiertagsheiligung zufolge des Motu proprio „Supremi disciplinae“ in Wegfall gekommen ist, mit Gültigkeit vorgenommen werden können, wird der k. k. Statthalterei nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern folgendes eröffnet:

Durch § 71 a. b. G. B. wird gefordert, daß das Aufgebot an drei Sonn- und Feiertagen an die „gewöhnliche Kirchenversammlung“ gerichtet werde.

Es könnte nun mit Recht der Zweifel erhoben werden, ob an den Feiertagen, für die eine Gewissenspflicht zum Kirchenbesuche nicht mehr besteht, eine gewöhnliche Kirchenversammlung, das heißt die Versammlung des Volkes in jener

größeren Menge und in jener alle gesellschaftlichen Schichten desselben umfassenden Zusammensetzung zustande kommt, wie sie durch die berufene Gesetzesbestimmung verlangt wird. Die Frage, ob eine Ehe, die nur an solchen Feiertagen aufgeboten wurde, gültig sei, müßte im einzelnen Falle von den Gerichten entschieden werden. Um der Gefahr der Ungültigkeitserklärung derartiger Ehen vorzubeugen, erscheine es daher zweckmäßiger, die Bornahme von Eheverkündigungen an solchen Feiertagen ganz zu unterlassen, zumal die Verkündigung, wenn sie auch zugleich ein unerläßliches Formalerfordernis ist, doch in erster Linie eine Vorsichtsmaßregel zur Verhütung ungültiger Ehen ist.“

Die hochwürdigen Pfarrämter werden hiemit von diesem Erlasse mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, Eheverber aus anderen Diözesen, in welchen Feiertage gemäß dem Motu proprio „Supremi disciplinae“ vom 2. Juli 1911 bereits abgeschafft sind, nach obiger Zuschrift zu behandeln. Nupturienten unserer Diözese werden von derselben zurzeit noch nicht berührt. (Operationes et constitutiones Synodi dioecessanae Lavantinae anno 1911 congregatae. Marburgi, 1912. Pag. 545).

40.

Der XXV. internationale Eucharistische Kongreß in Lourdes vom 22. bis 26. Juli 1914.

Im Absätze 9 des Kirchlichen Ordnungs-Blattes für die Lavanter Diözese, Nr. III, vom 1. März 1914 wurde dem hochwürdigen Diözesanklerus mitgeteilt, daß der Hochwürdigste Oberhirt vom Bischof von Tarbes und Lourdes, Mgr. Franz Xaver Schöpfer, unterm 2. Februar d. J. ein Schreiben erhielt, in welchem er Hochwürdigsteden selbst zur persönlichen Teilnahme am eucharistischen Kongresse mit dem Angebote seiner Gastfreundschaft einlud und ihn bat, ein eucharistisches Diözesankomitee zu bilden.

Im Nachfolgenden wird den hochwürdigen Diözesanpriestern das diesbezügliche Antwortschreiben des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofes vom 31. März 1914 Zl. 1150 zur Kenntnis gebracht. Es lautet:

„Sr. Bischöflichen Gnaden dem Hochwürdigsten Mgr. Franz Xaver Schöpfer, Bischof von Tarbes und Lourdes
in Lourdes.

Mit dem wertgeschätzten Schreiben vom 2. Februar 1914 hatten Euer Bischöflichen Gnaden die besondere Güte, mich zur persönlichen Teilnahme am XXV. internationalen Eucharistischen Kongresse, der in den Tagen vom 22. bis 26. Juli d. J. an der Gnadenstätte Mariens in Lourdes gefeiert werden wird, einzuladen und mir Ihre Gastfreundschaft in liebevoller Weise anzubieten. Zudem haben mir Hochwürdigster Monsignore den heurigen inhaltsreichen Hirtenbrief zu übersenden beliebt.

Indem ich Euer Bischöflichen Gnaden für diese Aufmerksamkeit verbindlich danke, erlaube ich mir ergebenst mitzuteilen, daß es mir ob der dringenden, unaufschiebbaren Amtsgeschäfte leider nicht möglich sein wird, der freundlichen Einladung Folge zu leisten.

Nicht aber habe ich es unterlassen, schon in meinem heurigen Fastenhirtenschreiben vom 25. Jänner Klerus und

Volk meiner Diözese auf die eucharistischen Feierlichkeiten in Lourdes ganz besonders aufmerksam zu machen und sie zu ermuntern, am eucharistischen Schlußtage als am Feste der hl. Anna, der Mutter Mariens und der Großmutter Jesu, mit den Teilnehmern an der Weltversammlung zu Lourdes im Geiste um den eucharistischen Gottmenschen huldigend sich zu scharen.

Ingleichen veröffentlichte ich im Kirchlichen Verordnungs-Blatte auszugsweise das Schreiben des Generalsekretariates des eucharistischen Lokalkomitees in Lourdes vom 11. Februar 1914 und benachrichtigte ich die Gläubigen, daß sich jene unter ihnen, die sich zur Reise nach Lourdes entschließen sollten, diesbezüglich an mein eucharistisches Diözesankomitee zeitgerecht wenden mögen.

Es gereicht mir zur Freude, Euer Bischöflichen Gnaden im Anschlusse mein Fastenhirtenschreiben sowie das vorerwähnte Kirchliche Verordnungs-Blatt übersenden zu können.

Täglich wird es mein Gebet sein, auf die zu gewärtigenden eucharistischen Festlichkeiten in der Marienstadt Lourdes, denen ich die schönsten Erfolge Gott zur Glorie und Mariä zur Ehre aufrichtig herbeisehne, den reichlichsten Segen des Himmels herabzuflehen. Durch den glänzenden Verlauf des eucharistischen Kongresses möge aber auch in den Herzen der

gewiß zahlreichen Teilnehmer die Liebe zum eucharistischen Gottkönige und zur unbefleckt empfangenen Mutter Gottes Maria neu entzündet werden und dann stets brennend erhalten bleiben!

Mit dem Ausdrucke pietätvoller Hochachtung und mit der Bitte um ein Memento an der Gnadenquelle Mariens
Euer Bischöflichen Gnaden ergebener

Marburg, am Dr. Michael Rapotnik m. p.
30. März 1914. Fürstbischof."

Im Nachhange zu den h. ä. Mitteilungen und Weisungen, betreffend den XXV. internationalen eucharistischen Kongreß in Lourdes vom 22. bis 26. Juli 1914, im Kirchlichen Verordnungs-Blatte für die Lavanter Diözese vom 1. März 1914, Nr. III. Absatz 9 wird dem Hochwürdigsten Diözesanklerus zur eigenen Benehmungswissenschaft und eventuellen weiteren Verständigung bekannt gegeben, daß laut Schreibens des Sekretariates des österreichischen Lourdes-Komitees in Wien, Linz vom 28. April 1914, nach einer Nachricht des Grafen Beauchamp Kongreßkarten bis 15. Juni ausgefolgt werden und daß demnach der Anmeldetermin zum Kongreßsonderzug gleichfalls auf den 15. Juni verschoben werden konnte.

41.

Wahl des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Gurk, Dr. Balthasar Kaltner, zum Erzbischof und Metropolit von Salzburg.

Am 2. April 1914 um halb 1 Uhr nachmittags kam mir vom hochwürdigsten Kapitelvikar in Salzburg folgende telegraphische Nachricht zu:

„Fürstbischof, Marburg an der Drau.
Fürstbischof Kaltner zum Erzbischof erwählt.
Kapitelvikar.“

Sofort, und zwar um 2 Uhr nachmittags, beantwortete ich das Telegramm mit den Worten:

„Hochwürdigstem Herrn Kapitelvikar Dr. Prey, Salzburg.
Danke für die Freudenbotschaft. Gott segne die Wahlherren und den Erwählten.
† Michael, Fürstbischof.“

Am 3. April 1914 um $\frac{3}{4}$ 12 Uhr vormittags sandte ich an den neuen Hochwürdigsten Erzbischof von Salzburg nachstehende Depesche:

„Hochwürdigstem Fürstbischof Dr. Kaltner, Klagenfurt
Nach Empfang der Freudenbotschaft von Ihrer Wahl telegraphierte ich gestern dem Herrn Kapitelvikar nach Salzburg: Gott segne die Wahlherren und den Erwählten. Heute sende ich dem Postulierten die besten Glück- und Segenswünsche zur Arbeit für die heilige katholische Sache. Ad multos annos!
† Michael, Fürstbischof.“

Noch am nämlichen Tage kam mir aus Klagenfurt folgende telegraphische Antwort zu:

„Erzellenz Fürstbischof Rapotnik,
Marburg an der Drau.
Für freundliche Gratulation dankt ergebenst
Fürstbischof Kaltner.“

Am 4. April 1914 wurde mir vom hochwürdigsten Metropolitankapitel in Salzburg das nachstehende Schreiben übermittelt:

„Nr. 1824. Salzburg, am 2. April 1914.
Seiner fürstbischöflichen Gnaden und Erzellenz dem Hochwürdigsten Hochgeborenen Herrn Herrn Dr. Michael Rapotnik, Fürstbischof von Lavant, Seiner päpstlichen Heiligkeit Hausprälat und Thronassistent, Römischer Graf, Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wirklicher Geheimer Rat, Großkreuz des kaiserl. österr. Franz Joseph-Ordens, Mitglied des Herrenhauses im österr. Reichsrate und des steiermärkischen Landtages etc. etc.
Marburg

Das ehrfurchtsvoll gefertigte Metropolitankapitel gibt sich die Ehre Euer Erzellenz zur amtlichen Kenntnis zu bringen, daß bei der am 2. d. M. vollzogenen kanonischen Wahl der

hochwürdigste Herr Fürstbischof von Gurk—Klagenfurt, Dr. Balthasar Kaltner, zum Erzbischof von Salzburg erwählt worden ist.

Im Namen des Metropolitankapitels:
Dr. Alfred Frey, Domdechant.“

Hierauf ließ ich dem hochwürdigsten Metropolitankapitel unterm 5. April 1914 Nr. 1744 folgende Antwort zukommen:
„An das Hochwürdigste Fürsterzbischöfliche Metropolitankapitel in Salzburg.

Für die erfreuliche Kunde vom 2. April 1914 Nr. 1824, daß bei der am 2. d. M. vollzogenen kanonischen Wahl der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Gurk—Klagenfurt, Dr. Balthasar Kaltner, zum Erzbischof von Salzburg postuliert worden ist, sage ich dem Hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Metropolitankapitel meinen verbindlichen Dank. Die verwaiste Salzburger Erzdiözese hat nun wieder ihren Oberhirten und die Salzburger Kirchenprovinz ihren Metropolit.

Beide, Erzdiözese und Kirchenprovinz, beglückwünsche ich

zu dieser Wahl und erhebe meinen Geist vertrauensvoll zu Gott, daß er auf die Fürsprache Mariens und der heiligen Rupertus und Virgilius den erwählten Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof und Metropolit lange gesund und rüstig erhalten, ihn stärken und schirmen und sein Schaffen und Wirken zum Wohle und Heile Aller, die seiner Hirtenfürsorge anvertraut werden, stetsfort mit seiner Liebe und Gnade begleiten möge!

Und um das will nicht bloß ich Gott den Herrn bitten, sondern um das sollen auch bitten und flehen die Gläubigen, Klerus und Volk, meiner Lavanter Diözese.

Marburg, am Palmsonntag, den 5. April 1914.

† Michael, Fürstbischof.“

Mögen die hochwürdigen Herren Seelsorgepriester im Sinne des voranstehenden Schreibens des neugewählten Hochwürdigsten Herrn Metropolit in ihren Gebeten gedenken und auch das gläubige Volk ermahnen, für das Wohl des Erwählten andächtig zu beten.

42.

Jahresbericht des St. Joseph-Priestervereines in Görz für das Jahr 1913. Stiftung von 1000 Kronen für den Verein.

Das Präsidium des St. Joseph-Priestervereines in Görz hat im Februar 1914 seinen Jahresbericht für das Jahr 1913 mit dem Ersuchen anher übermittelt, das Wesentliche daraus dem hochwürdigen Diözesanpfarrer zur Kenntnis bringen zu wollen.

Der Verein, welcher den Zweck hat, erholungs- und kurbedürftigen Priestern in seinen Häusern passende und billige Unterkunft und Pflege zu bieten, besitzt gegenwärtig drei Erholungshäuser für Priester, in Görz, Meran und Ika. Diese wurden im Jahre 1913 von 422 Priestern (Lavant 3) und 15 Klerikern durch 15.662 Verpflegungstage benützt. Im Jahre 1913 sind dem Vereine beigetreten: 2 Stifter, 5 Gründer, 235 lebenslängliche (Lavant 2) und 76 beitragende (Lavant 1) Mitglieder. Der Gesamtstand am Ende des Jahres war: 16 Ehrenmitglieder, 122 Stifter und Gründer, 1691 lebenslängliche und 796 beitragende Mitglieder, zusammen 2625 (Lavant 50). Dies ergibt gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von 201 Mitgliedern.

Da nach § 18 der Statuten die Verwaltung der Vereinshäuser, insbesondere die Aufnahme in dieselben; dem Zentralvorstande zusteht, möge der Ordnung halber jeder hochwürdige Herr, der in einem solchen Hause längere Zeit Aufenthalt nehmen will, hievon den Zentralvorstand verständigen, wobei betont wird, daß die Vereinshäuser für Schwerkranken, insbesondere für Tuberkulöse nicht bestimmt und eingerichtet sind.

Sowohl für den Verein, als für die einzelnen Mitglieder selbst ist es vorteilhafter, wenn sie den Vereinsbeitrag

von 50 K auf einmal entrichten, das heißt als lebenslängliche Mitglieder beitreten. Wem dies jedoch nicht möglich ist, kann auch durch jährliche Beiträge (3 K) am Vereine sich beteiligen und dann jederzeit auch lebenslängliches Mitglied werden, wenn er den bereits gezahlten Betrag auf 50 K ergänzt. Wer durch 20 Jahre regelmäßig seinen Beitrag leistet, wird dadurch von selbst lebenslängliches Mitglied und von weiterer Zahlung befreit.

Der Vertreter der Diözese Lavant ist P. T. Bartholomäus Boh, Domkapitular in Marburg.

In Anbetracht des humanitären Zweckes, den der St. Joseph-Priesterverein in Görz verfolgt, und im Hinblick auf den Umstand, daß 50 Priester der Lavanter Diözese dem Verein bereits angehören und daß viele derselben in den Vereinshäusern Erholung gesucht und gefunden haben, hat sich unser Hochwürdigster Oberhirt entschlossen, zur bleibenden Erinnerung an sein 25jähriges Bischofsjubiläum einen Stiftungsvertrag mit dem Zentralvorstande des mehrerwähnten Vereines in der Weise abzuschließen, daß er demselben den Barbetrag per 1000 (tausend) Kronen zu dem Zwecke übergebe, daß dieser Betrag fruchtbringend angelegt und daß jährlich ein Priester der Diözese Lavant durch eine Saison in ein Vereinshaus im Sinne des § 11 der Vereinsstatuten aufgenommen werde und daselbst freie Wohnung, Bedienung, ärztliche Behandlung und die Verpflegung zu dem jeweiligen festgesetzten niedrigsten Pensionspreise erhalte.

Das F. B. Konsistorium hat mit dem Schreiben vom 12. März 1914 Bl. 1321 dem Zentralvorstande den Ent-

wurf einer diesbezüglichen Widmungsurkunde mit dem Ersuchen übermittelt, denselben zu überprüfen und ihn sodann zur Ausfertigung der Originalurkunde anher rückzufenden.

Nachdem der Zentralvorstand mit dem Schreiben vom 16. März 1914 Zl. 397 dem F. B. Konsistorium mitgeteilt hat, daß er die Widmung Sr. Fürstbischöflichen Gnaden mit Dank akzeptiere, wurde ihm mit der Zuschrift vom 25. März 1914 Zl. 1404 die ausgefertigte Widmungsurkunde unter Anschluß des gewidmeten Betrages per 1000 K mit dem Ersuchen zugemittelt, den Empfang der Urkunde und des Barbetrages anher bestätigen zu wollen.

Der Zentralvorstand kam dieser Bitte mit dem Schreiben vom 30. März 1914, Zl. 477 nach und gab zugleich die Erklärung ab, daß somit die Stiftung in Kraft tritt.

Unterm 4. April 1914 Zl. 1660 hat sodann das F. B. Konsistorium an den Zentralvorstand nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Mit der geschätzten Zuschrift vom 30. März 1914, Zl. 477 hat der sehr verehrte Zentralvorstand den Empfang der Widmungsurkunde unseres Hochwürdigsten Oberhirten vom 25. März 1914 Nr. 9/Praes. wie auch des Betrages per 1000 (ein tausend) Kronen dankend bestätigt und zugleich erklärt, daß die Stiftung somit in Kraft tritt.

Der hochwürdigen Diözesanpriester wegen wäre es nun angezeigt, die obgenannte Widmungsurkunde im Kirchlichen Verordnungs-Blatte für die Lavanter Diözese zu veröffentlichen.

Das F. B. Konsistorium beehrt sich diesernach an den sehr verehrten Zentralvorstand die Anfrage zu stellen, ob gegen die Veröffentlichung der besagten Urkunde seinerseits irgendein Bedenken obwaltet.

Gleichzeitig wird dem sehr verehrten Zentralvorstande für die freundliche Empfangsbestätigung der verbindliche Dank hiemit ausgesprochen.“

Da der Zentralvorstand unterm 11. April 1914 Zl. 535 anher mitgeteilt hat, daß gegen die Veröffentlichung der Urkunde im Kirchlichen Verordnungs-Blatte für die Lavanter Diözese seinerseits kein Bedenken obwaltet, wird der Wortlaut derselben dem hochwürdigen Diözesanklerus hiemit zur Kenntnis gebracht.

Nr. 9/Praes.

1 K St.

Widmungsurkunde.

Kraft welcher der Endesgefertigte zur bleibenden Erinnerung an sein 25jähriges Bischofsjubiläum dem sehr verehrten Zentralvorstande des St. Joseph-Priestervereines in Görz den Barbetrag per 1000 (sage: eintausend) Kronen zu dem Zwecke übergibt, daß dieser Betrag fruchtbringend angelegt werde, und daß jährlich ein Priester der Diözese Lavant durch eine ganze Saison in ein Vereinshaus aufgenommen werde und daselbst freie Wohnung, Bedienung, ärztliche Behandlung und die Verpflegung zu dem jeweiligen festgesetzten niedrigsten Pensionspreise erhalte. Der betreffende Priester muß jedoch die im § 11 der Vereinsstatuten festgesetzten Aufnahmebedingungen erfüllen.

Im Falle der Selbstauflösung sowie im Falle behördlich verfügter Auflösung des Vereines aber möge der erlegte Betrag an das F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg übergehen, welches denselben zu gleichen oder ähnlichen Zwecken der Wohltätigkeit zu verwenden hat.

Urkund dessen meine eigenhändige Namensfertigung und das beigedruckte bischöfliche Sigill.

Marburg, am Feste der Verkündigung Mariä,
den 25. März 1914.

L. S

Dr. Michael Rapotnik m. p.
Fürstbischöf.

43.

Ernennung von Konservatoren und Korrespondenten des k. k. Archivates in Wien.

Anlässlich der im Jahre 1911 erfolgten Reorganisation der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale wurde deren bisherige III. Sektion, welche der Pflege und dem Schutz der Schriftdenkmale gewidmet war, ausgeschieden und die Agenden derselben durch das mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Mai 1912 genehmigte neue Statut dem k. k. Archivrate übertragen. Der k. k. Archivrat hat nach § 1 dieses Statutes nun die Aufgabe, die Regierung in allen die Archive der k. k. Zentralstellen und ihrer Unterbehörden berührenden Angelegenheiten durch fachmännischen Beirat zu unterstützen. Der k. k. Archivrat hat ferner seine Tätigkeit auch auf die Pflege und den Schutz der Archivalien und anderen Schriftdenkmale im Besitze von nichtstaatlichen Behörden, Korporationen und Anstalten sowie von Privaten zu erstrecken.

Behufs leichterer Erreichung dieses Zieles und zur rascheren Durchführung der obliegenden Aufgaben wurde die schon bei der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale erprobte und bewährte Einrichtung der Konservatoren auch auf den Archivrat übertragen. Dieselben werden über Vorschlag des Geschäftsausschusses des k. k. Archivates vom k. k. Ministerium des Innern für einen bestimmten Amtssprengel auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Nach den für den k. k. Archivrat und dessen Organe erlassenen normativen Bestimmungen — Instruktion für die Konservatoren des k. k. Archivates, § 8, alin. b, c, f — obliegt den Konservatoren die Pflicht, sich von den in ihrem Amtssprengel befindlichen öffentlichen und privaten Archiven und Bibliotheken, von letzteren soweit sie Hand-

Schriften und alte Drucke enthalten, eine möglichst vollständige Kenntnis zu erwerben, den Zustand und die Bestände derselben zu erforschen und dem k. k. Archivrat eine Übersicht über die Bestände zu geben. Die Konservatoren sind weiter berufen und verpflichtet darauf hinzuwirken, daß etwaige Übelstände in der Verwahrung und Verwaltung der Schriftdenkmale abgestellt werden und daß diese vor Vernichtung, Beschädigung und jeder Gefährdung, vor Verschleppung, Verkauf an Unberufene oder in das Ausland bewahrt bleiben.

Nach anher gelangter Mitteilung des Geschäftsausschusses des k. k. Archivrates in Wien vom 3. Dezember 1913 Z. 440 ex 1913 wurden zu Konservatoren, deren Amtsprengel ganz oder teilweise in das Verwaltungsgebiet der Lavanter Diözese fallen, ernannt:

Dr. Augustin Stegenšek, Professor an der F. B. theologischen Diözesanlehranstalt in Marburg, für die politischen Bezirke Gills (Bezirkshauptmannschaft), Gonobiz, Pettau (Bezirkshauptmannschaft), Rann und Windischgraz (mit Ausnahme der Stadt Windischgraz);

Dr. Viktor Thiel, Staatsarchivar und Leiter des Statthaltereiarchivs in Graz, für die politischen Bezirke Luttenberg, Marburg (Bezirkshauptmannschaft), Radkersburg und die Städte Gills, Marburg, Pettau und Windischgraz.

Zugleich wird dem hochw. Diözesanklerus eröffnet, daß der Hochwürdigste Herr Fürstbischof bereits in der F. B. Konsistorialsitzung vom 3. Jänner 1912 einen Diözesan-Denkmalrat¹ zusammengestellt und daß er aus diesem in der F. B. Konsistorialsitzung vom 9. April 1914 den Präses-Stellvertreter und Kustos des Diözesan-Museums, Herrn Kanonikus Martin Matek, Doctor Rom. in iure canonico, mit der provisorischen Objsorge für das kirchliche Archivwesen der Lavanter Diözese auf fünf Jahre betraut hat. Da sohin alle das pfarrliche Archivs- und Bibliothekswesen betreffenden Angelegenheiten zunächst in den Wirkungskreis des vom Hochwürdigsten Ordinarius aufgestellten Vertreters im Diözesan-Denkmalrate gehören, so wäre an erster Stelle stets mit diesem in wichtigeren Angelegenheiten das Einvernehmen zu pflegen. Im Sinne einer diesbezüglichen Bestimmung des hohen k. k. Ministeriums des Innern wird daher angeordnet, daß der weltliche Herr Konservator, falls er in irgend einem kirchlichen Archive der Diözese ordnungshalber einzuschreiten für nötig findet, vorerst das Einvernehmen mit dem geistlichen Konservator und Denkmalrat zu pflegen habe, gleichwie anderenfalls auch der geistliche Konservator verhalten ist, im Einverständnis mit dem weltlichen Konservator

zu handeln, so oft er in nichtkirchlichen Archiven und Bibliotheken seines Amtsbezirkes zu schaffen hat.

Im § 1 der Instruktion für die Korrespondenten des k. k. Archivrates heißt es: Personen, welche durch Kenntnisse und Erfahrung, wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit geeignet erscheinen, die Aufgaben des Archivrates zu fördern, können vom k. k. Archivrate zu Korrespondenten ernannt werden. (§ 11 des Statutes des Archivrates).

Nach dem an alle Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren, die Stadträte Graz und Marburg, die Stadtämter Gills und Pettau und die k. k. Polizeidirektion Graz gerichteten Erlasse der hochlöbl. k. k. Statthalterei in Graz vom 1. April 1914 Z. 1²⁷⁴/₁1914¹ hat der k. k. Archivrat in Wien laut Note vom 6. März 1914 Z. 167 aus der Reihe der Lavanter Diözesanpriester zu seinen Korrespondenten ernannt die Herren:

Franz Kovačič, Doktor der Philosophie, F. B. Geistl. Rat, Professor an der F. B. theologischen Lehranstalt in Marburg;

Dr. Anton Medved, F. B. Geistl. Rat, Professor am k. k. Staatsgymnasium in Marburg.

Ihre Tätigkeit hat sich gemäß der oben zitierten Instruktion, § 3, alin. 1—5 inklusive, vor allem auf die ständige Aufmerksamkeit auf Schriftdenkmale ihrer näherer Umgebung, insbesondere die im Privatbesitze befindlichen zu erstrecken. Sie sind berufen, Anzeigen zu erstatten: 1. bei Auffindung von Schriftdenkmälern (Archivalien, Handschriften, Archiven, Bibliotheken);

2. bei Gefährdung solcher Denkmale durch drohende Skartierung, Verschleppung, Verkauf an Unberufene oder in das Ausland;

3. Zeitungsnummern, Gelegenheitschriften und sonstige Publikationen, welche sich auf die Aufgaben und Bestrebungen des Archivrates beziehen, an diesen zu leiten oder ihn von deren Erscheinen zu unterrichten;

4. das Interesse für die Erhaltung und Erforschung der älteren Schriftdenkmale in ihrer Umgebung rege zu erhalten und zu beleben, mit den für ähnliche Zwecke oder verwandte Zwecke bestehenden Vereinen in Verbindung zu treten oder auf die Gründung derartiger Vereine hinzuwirken;

5. im Verhinderungsfalle des Konservators über dessen Ersuchen oder jenes des Archivrates als sein Stellvertreter zu fungieren.

Die hochwürdigsten Herren Seelsorgepriester mögen die Konservatoren und Korrespondenten des k. k. Archivrates in ihrer Amtstätigkeit nach Tunlichkeit fördern.

¹ Personalstand des Fürstbistums Lavant in Steiermark für das Jahr 1914, S. 51 und 52.

¹ Verordnungs-Blatt der k. k. steiermärkischen Statthalterei, Jahrgang 1914, Nummer 15, Abf. 88, S. 157.

44.

Ansichtskarten mit dem Gedenkbilde von Mariazell.

Die Buch- und Kunsthandlung Georg Eichinger in Wien, I. Sonnenfelsgasse 17, hat unterm 20. März 1914 nachstehendes Schreiben anher gerichtet:

„Euer Exzellenz!

In der Anlage beehren wir uns Euer Exzellenz eine Karte des authentischen Gnadenbildes von Mariazell zu überreichen, welche auf die Initiative des Hochwürdigsten Herrn Abtes P. Severin Kalcher von Mariazell hergestellt wurde. Diese Karte soll die vielen unschönen Darstellungen verdrängen und ist es deshalb der lebhafteste Wunsch des Herrn Prälaten, daß diese Karte die weitgehendste Verbreitung finde.

Sofern Eure Exzellenz die Absicht hätten diese Karte auch in Ihrer Diözese zur Verteilung bringen zu lassen, würden wir in der Weise entgegenkommen, daß wir das Tausend statt mit K. 100.— mit nur K. 50.— und von

5000 ab das Tausend mit nur K. 40.— berechnen würden. Der Einzelpreis der Karte ist 10 Heller.

Mariazell, das österreichische Lourdes, ist jedem Österreicher ins Herz gewachsen und ein Andenken an diesen Wallfahrtsort aus der Hand Euer Exzellenz würde jeden Diözesanen mit freudigem Hochgefühl erfüllen.

Wir benützen die angenehme Gelegenheit Euer Exzellenz den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung und Verehrung zu entbieten und zeichnen als

Euer Exzellenz sehr ergebener
Georg Eichinger, Buch- und Kunsthandlung.“

Die Ansichtskarten mit der gekrönten Gnadenmutter von Mariazell in Steiermark sind schön ausgeführt und werden hiemit dem Hochwürdigsten Diözesanklerus zur Bestellung durch die obige Buch- und Kunsthandlung empfohlen.

45.

Diözesechronik. Škofijska kronika.

Jahresbericht der II. Konferenz zum heil. Johann Bapt. in der Dom- und Stadtpfarre zu Marburg für das Vereinsjahr 1913. — Das große Jubiläumsjahr 1913 ist auf den Flügeln der Flüchtigkeit an uns vorüber gerauscht. Es führt den Namen Konstantinisches Jubiläumsjahr, weil seit dem Jahre 313, wo der römische Kaiser Konstantin der Große durch das Mailänder Edikt der Kirche die Freiheit geschenkt hat, sechzehn Jahrhunderte verflossen sind, ein Zeitraum, in welchem sich die Kirche über die ganze Welt ausgebreitet und die Völker mit dem alleinseligmachenden Glauben und der auf demselben beruhenden einzig wahren Kultur beglückt hat. Das Jahr wurde von Pius X. mit dem Jubiläumsablasse unter dem ausdrücklichen Wunsche ausgezeichnet, daß in den Kirchen, in katholischen Instituten und Vereinen Feierlichkeiten veranstaltet würden, um in den Herzen der Gläubigen das Gefühl der Dankbarkeit und das katholische Bewußtsein zu wecken. Hat doch die Menschheit alles, was sie gutes und edles besitzt, nur Christus und seiner heiligen Kirche zu verdanken.

Ein überaus bedeutungsvolles Jubiläumsjahr war das Jahr 1913 noch eigens für den St. Vinzenzverein. Der 23. April brachte den hundertsten Gedächtnistag der Geburt Friedrich Ozanams, des Gründers des St. Vinzenzvereines. Aus Anlaß dessen veranstalteten die drei Konferenzen des St. Vinzenzvereines in Marburg am 27. April eine Ozanamsjubiläumfeier, wozu alle katholischen Vereine der Stadt eingeladen wurden.

Die Feier wurden sowohl in der Kirche als auch außer-

halb derselben begangen. Die kirchliche Feier umfaßte zwei Vereinspredigten, eine hl. Vereinsmesse mit Generalkommunion, feierlichen nachmittägigen Segen und Opfergang für die Vereinsarmen. Zur vormittägigen Feier erschienen die katholischen Vereine mit Fahnen und Vereinsabzeichen. Der Hochwürdigste Oberhirt zelebrierte die hl. Messe auf die Meinung des Vereines und spendete die Generalkommunion, an der die Mitglieder der drei Vinzenzkonferenzen mit den Armen, die Vereine und Gläubige in erfreulicher Anzahl teilnahmen.

Die außerkirchliche Jubelfeier wurde in dem herrlich decorierten Saale des katholischen Gesellenvereines abgehalten. Zu dieser erschien Seine Exzellenz der Hochwürdigste Vereinsprotector, die hochwürdige Geistlichkeit, die Vertreter der Vereine und ein auserlesenes Publikum. Nach der üblichen Begrüßung der Gäste wurde die Jubel-Generalversammlung mit dem vorgeschriebenen Vereinsgebete eröffnet, worauf der Vereinssekretär einen längeren Vortrag über Friedrich Ozanams Leben und Wirken hielt. Das Thema der zweiten Rede, gehalten vom beliebten Redner Professor Dr. Medved, lautete: „Das Konstantinische Jubiläum“. Zwischen den Programmnummern brachte ein vortrefflicher Damen- und Herrenchor drei Lieder in erhebender Weise zum Vortrag. Nach Absingen der Papsthymne dankte der Vereinssekretär im Namen des Vereines vor allem dem Hochwürdigsten Oberhirten für das liebevolle Mitwirken bei der Feierlichkeit, sodann den katholischen Vereinen und allen anderen Anwesenden für das Erscheinen und die Mittätigkeit und schloß die Jubelversammlung mit dem Vereinsgebete. Darauf ergriff Seine Fürstbischöfliche Gna-

den der Hochwürdigste Vereinsprotector das Wort, dankte dem St. Vinzenzvereine für die Veranstaltung der Feier und bemerkte, daß dieser Tag in vierfacher Beziehung mit goldenen Lettern in der Geschichte des Vereines aufgezeichnet zu werden verdient, und zwar vor allem, weil durch die Generalkommunion der Verein gleichsam in Verbindung getreten ist mit dem eucharistischen Kongresse auf Malta, welcher an diesem Sonntage seinen Abschluß gefunden und zu dessen Verherrlichung der Heilige Vater einen vollkommenen Ablass ausgeschrieben hat, dessen auch die Jubiläumskommunikanten theilhaftig wurden; weiters weil durch das konstantinische Edikt die Kirche die Freiheit erhalten und ihre ganze Tätigkeit der Erziehung der Menschheit gewidmet hat, wodurch jene gottbegeisterten Familien geschaffen wurden, die so edle Blüten und Früchte der menschlichen Gesellschaft zeitigten, wie Friedrich Ozanam es war; ferner weil die veranstaltete Feier den Reigen der Jubiläumseierlichkeiten in der Lavanter Diözese eröffnet hat und endlich weil diese Jubiläumsversammlung zugleich eine Generalversammlung war, welche durch das herrlich durchgeführte Programm den St. Vinzenzverein zur allseitigen Unterstützung wärmstens empfiehlt. Am Ende der begeisterten Ansprache gab der Hochwürdigste Oberhirt den Anwesenden den oberhirtlichen Segen.

Aus dem Vereinsprotokolle, in welchem während des Jahres viele für die Geschichte des Vereines bedeutungsvolle Daten und Geschehnisse aufgezeichnet wurden, führen wir im Jahresberichte Nachstehendes an:

Im Laufe des Jahres 1913 wurden 9 alleinstehende Personen, 1 Ehepaar und 4 Witwen mit 14 Kindern zur Unterstützung neu aufgenommen; im ganzen wurden 116 bedürftige Personen unterstützt. Es wurden im ganzen Jahre 4095 Brotkarten, 974 Mehlkarten, 399 Kaffeearten und 91 Reiskarten ausgegeben. Einer Familie wurde die Unterstützung aus schwerwiegenden Gründen entzogen.

Von den Unterstützten sind 5 gestorben, für welche in den Vereinsfigungen gebetet und je eine hl. Messe gelesen wurde. An Wohltätern hat der Verein die stattliche Zahl von 222 Namen zu verzeichnen, wie das Namensverzeichnis dieselben anführt; 4 Ungenanntseinwollende haben 51 K 72 h gespendet, Die verstorbene Fr. Karolina Rneup testierte 20 K. Außerdem wurden 6 Paar Schuhe, Männer- und Frauenkleider durch den Verein an die Armen zur Verteilung gebracht.

Aus der Reihe langjähriger Wohltäter wurden Seine Excellenz der hochwohlgeborene Herr Johann Edler von Rémetz, k. k. Feldmarschallleutnant d. R. und dessen Gemahlin Karoline Edle von Rémetz geb. Gräfin und Herrin von Schärffenberg und die stille Armenliebhaberin Frau Franziska Majcen durch den Tod entrißen. Gott verleihe ihnen und allen anderen verstorbenen Wohltätern zum Lohne für die Werke der Barmherzigkeit den ewigen Frieden!

In die Zahl der tätigen Mitglieder wurden nachstehende Herren aufgenommen: Johann Deschmann, Alfons Dominig,

und Franz Predanič, ausgeschieden sind zwei gewesene tätige Mitglieder, und zwar Herr Josef Moser, welcher nach Brunn-
dorf übersiedelte, um ein eigenes Heim zu gründen und Herr Anton Aleksič, welcher ins Militär eingereicht wurde.

In den örtlichen Verwaltungsrat wurden die Herren Josef Dufek und Josef Melzer gewählt und nahmen dieselben an der am 8. März stattgefundenen Verwaltungsratsitzung teil. Zum Generalpräses der St. Vinzenzkonferenz für Steiermark wurde Herr Ignaz Haller gewählt. Das Ehrenmitglied der II. Konferenz, hochw. Herr Kanonikus Senior Josef Majcen, wurde mit dem Verdienstkreuze Pro Ecclesia et Pontifice ausgezeichnet.

Das verfloßene Jahr 1913 war für den St. Vinzenzverein ein gesegnetes Jubiläumsjahr; der oberhirtliche Segen hat denselben sichtlich begleitet. Viel Elend war zu lindern, der barmherzige Gott hat aber auch viele Herzen zur Mildtätigkeit gerührt. Der Verein spricht daher im Namen der Vereinsarmen allen Wohltätern ein tausendfaches Vergelt's Gott aus. An diesen Dank knüpft er zugleich die inständige Bitte, bei fröhlichen und traurigen Gelegenheiten des überaus nützlichen Vereines willfährig zu gedenken und den Vereinsalmoensammler in seinem opfervollen Armenberufe liebevoll aufnehmen zu wollen.

Es wäre doch so schön, wenn ein jeder von uns sich mit dem frommen Dulder Job sagen könnte:

„Ich rettete den Unglücklichen, welcher schrie, und die Waise und den, der keinen Helfer hatte; das Herz der Witwe machte ich jubeln. Augen war ich für den Blinden und Füße für den Lahmen wurde ich. Ein Vater war ich den Armen!“ (Job 29, 12 - 16).

Der Verein, dessen Obmann Herr Josef Dufek ist und welcher 13 tätige Mitglieder und 2 Ehrenmitglieder zählt, hatte im verfloßenen Jahre an Einnahmen 1597 K 15 h und an Ausgaben 1538 K 91 h zu verzeichnen. Unterstützt wurden 7 Familien mit 7 Kindern, 25 Witwen mit 47 Kindern und 23 alleinstehende Personen. Das Konferenzlokal befindet sich im Dompfarrhof und die Sitzung findet jeden Sonntag um 11 Uhr vormittags statt.

Möge die Konferenz, die unter dem Protektorate des Hochwürdigsten Oberhirten steht, durch allseitige Unterstützung bald in den Stand gesetzt werden, sämtlichen Armen, die um Mitleid bitten, beistehen zu können!

XXXIV. Jahresbericht der I. St. Vinzenzkonferenz zu St. Magdalena in Marburg über das Vereinsjahr 1913. — Alle Menschen haben Fehler, und die Armen, die Bedürftigen, die Kranken erst recht. Sie haben oft gar keine Erziehung genossen und sind wie Wildlinge unter den Härten des Lebens aufgewachsen. Daher braucht es einen nicht zu wundern, daß sie viel Abstoßendes an sich haben. Sie können rauh, grob, unhöflich sein. Sie können dir frech und ungestüm entgegenreten. Ihr verwerfliches Außere, ihr Schmutz, ihre Manieren sind nicht selten

höchst verlegend. Dazu kommt, daß sie sich öfters anmaßend zeigen und dir wenig Dank wissen. Wenn schon gebildete wohlgezogene Menichen sich im gegenseitigen Verkehr manches zu ertragen geben, so wird das erst bei den Unglücklichen und Bedürftigen der Fall sein.

Diese spizigen Dornen, die du bei Übung der Werke des Erbarmens empfindest, dürfen dich nicht abschrecken. Habe Geduld mit den Elenden! Wo sollten sie auch gelernt haben, sich besser und schicklicher zu benehmen und ihre Leidenschaften zurückzudrängen? Drückende Not ist immer ein Übel, hauptsächlich deswegen, weil sie viele Untugenden zeitigt, die dem behägigen, im Wohlstande lebenden Menschen ferne liegen. Bei den Vertretern der hartgeprüften Menschheit findest du nicht selten Neid und Mißgunst gegen jene, die besser gestellt sind, sowie gegen ihresgleichen, Verschlagenheit und Verlogenheit, wenn es sich darum handelt, etwas zu bekommen, Unehrlichkeit und Betrügereien im Hinblick auf fremdes Eigentum, unbändigen Zorn und Bitterkeit gegen solche, welche sie beleidigen. Bei ihnen gedeihen bald Verleumdung und üble Nachrede, bald widerliche Schmeicheleien und Lobhudelei gegen die Höherstehenden, bald Unmäßigkeit und Sinnlichkeit, wenn sie einmal in der Lage sind, diesen Lastern fröhnen zu können. Man trifft bei ihnen Roheit und Herzlosigkeit. Man erntet oft schänden Undank.

Alles das sind Fehler, die auf dem Felde der Armut und Not üppig ins Kraut schießen.

Daher darfst du, mein Lieber, bei der notleidenden Menschheit keinen strengen Maßstab anlegen. Es standen den Armen ja längst nicht die Mittel zu Gebote, die du von Kindheit an hattest, um auf gute Wege zu kommen. Hieraus siehst du, wie verkehrt es ist, stets von neuem auf die Verkommenheit und Untugenden der Armen hinzuweisen und aus diesem Grunde ihnen sein Herz zu verschließen. Würdest du selbst anders geworden sein, wenn du unter denselben Verhältnissen aufgewachsen wärest? Die Ausrede: „Die Elenden und Dürftigen verdienen gar nicht, daß man ihnen helfe, da es viele Lumpen darunter gibt“, ist vor Gott nicht stichhältig. Der Allerhöchste sieht auf die gute Gesinnung, mit welcher du Werke der Barmherzigkeit übst. Er wird es dir vergelten, wenn Deine Wohlthat auf einen dornigen, steinichten Boden fällt. Mag dein Werk auch beim Armen keine Früchte tragen, dir bringt es immer Segen, wenn du es um Gottes willen übst.

Gott sieht nicht so sehr auf die Würdigkeit des Empfängers, als auf das gute Herz des Spenders. Ihm, dem göttlichen Erlöser, hilfst du durch dein Werk des Erbarmens, und er wird es dir lohnen. Laß dich also durch die rauhe Seite der Armen, durch ihre Ungeduld, durch ihren Undank, durch ihre Verkehrtheiten nicht abhalten, ein Engel der Barmherzigkeit zu sein! Gott übt ja auch mit dir Erbarmen, ob schon auch du dich oft gegen ihn höchst unwirsch und unwürdig benimmst.

In diesem Jahre wurden wöchentlich über 20 Familien

mit Lebensmitteln und monatlich 5 kranke Frauen mit Wohnzins beteuert. Auch die von edlen Wohltätern gespendeten Kleidungsstücke wurden ihrem Zwecke zugeführt.

Jeden Quatembersonntag, sowie am Sonntage nach dem Feste des hl. Vinzenz von Paul (19. Juli) fand in der Pfarrkirche ein Vereinsgottesdienst statt, wobei die tätigen Mitglieder und nach Möglichkeit auch die unterstützten Armen die hl. Kommunion empfangen und milde Gaben für die Konferenz gesammelt wurden. Die Jahresmesse wurde am dritten Quatembersonntage zelebriert.

Die Vereinsfitzungen wurden jeden Sonntag nach der Spätverrichtung in der Pfarrkanzlei abgehalten.

Die Vereinsleitung spricht allen verehrten P. T. Wohltätern, Freunden und Gönnern, insbesondere Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten, Hochgeborenen Herrn Fürstbischöfe Dr. Michael Rapotnik, den aufrichtigsten tiefgefühlten Dank aus und bittet, auch fernerhin dem Vereine die mildtätige Unterstützung nicht zu versagen.

Der Verein, dem Herr Franz Kofol als Praeses vorsteht und der im Jahre 1913 6 tätige, 415 unterstützende Mitglieder und 57 unterstützende Armen zählte und dem auch künftighin ausgiebige Hilfe vonseiten der mitleidsvollen Mitbewohner der Armen zuteil werden möge, hatte im vorgenannten Jahre 697 K 13 h eingenommen und 623 K 73 h verausgabt.

Jahresbericht und Rechnungsausweis des Katholischen Frauenvereines der werktätigen christlichen Liebe in Marburg für das Vereinsjahr 1913/14. — Fest vertrauend auf Gott, den Schutz des heiligen Vinzenz von Paul und auf die edle Gesinnung seiner Mitglieder, Gönner und Freunde war der Katholische Frauenverein der werktätigen christlichen Liebe in Marburg auch in diesem Jahre seiner stillen Tätigkeit ernstlich bestrebt, dem hohen und hehren Zwecke, der ihm in den Statuten vorgezeichnet ist, gerecht zu werden, obwohl ihm eine schwere Wunde geschlagen wurde, an der er noch lange bluten wird.

Dem unerforschlichen Ratschlusse Gottes hat es gefallen, des Vereines Mitbegründerin, Ausschußfrau und langjährige Präsidentin, Frau Franziska Scherbaum, am 20. Jänner 1914 um 4 Uhr nachmittags nach langem schweren, mit Geduld ertragenem Leiden und öfterem Empfange der hl. Sterbesakramente im 91. Lebensjahre in ein besseres Jenseits abzuberufen. Eine unermülich tätige Ausschußfrau des Vereines, die nur christliches Mitleid und Wohltun kannte, war die Verbliebene seit seiner Gründung, die am 9. April 1860 erfolgte. In der am 10. Dezember 1894 in der F. B. Residenz stattgehabten Generalversammlung wurde sie an Stelle der früheren Vereinspräsidentin, Frau Katharine Pachner, die krankheitsshalber diese Stelle niedergelegt hatte, dann aber einstimmig zur Ehrenpräsidentin ernannt worden war, gleichfalls einstimmig zur

Bereinspräsidentin gewählt. Der diesbezügliche Antrag des Hochwürdigsten Herrn Vereinsprotectors lautete: „Durch die Wahl der Frau Pachner als Ehrenvorsteherin hat der Verein seine wirkliche Leiterin verloren. Es ist nun Sache der heutigen Generalversammlung, eine neue Präsidentin zu wählen, was übrigens unschwer sein wird. Sehr ansehnliche Versammlung! Wie ihr wisst, hat die wohlgeborene Frau Franziska Scherbaum schon bislang durch längere Zeit den Verein geleitet, war Stellvertreterin der erkrankten Vorsteherin. Die hohen Verdienste der Frau Scherbaum, ihre allgemeine Beliebtheit und ihr großes Ansehen, zumal aber ihre nie versiegende Opferwilligkeit machen sie ganz besonders tauglich und geeignet für den wichtigen Posten. Ich erlaube mir daher zu beantragen: Die Generalversammlung wolle gleichfalls per acclamationem die hochgeehrte Frau Franziska Scherbaum zur Vereinsvorsteherin wählen.“

Die großen Verdienste der edlen Frau Franziska Scherbaum um den Verein, dessen Mitbegründerin sie war, dem sie 54 Jahre als Ausschußfrau angehörte und dem sie mit großer Umsicht durch 20 Jahre als Präsidentin vorstand, hat Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. anerkannt, indem er ihr mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. November 1898 den Elisabethorden II. Klasse allergnädigst verlieh.

Was die große Wohltäterin, die edle Gattin und gute Mutter dem genannten Vereine, seinen Mitgliedern und den Armen, überhaupt der Stadt Marburg war, das zeigte auch am 22. Jänner 1914 ihr Begräbnis, bei welchem die zarte Anhänglichkeit und Liebe der Familie zu ihr und die allgemeine Verehrung und Hochschätzung, deren sie sich in Marburg erfreute, so recht rührend zum Ausdruck kam. Se. Fürstbischöflichen Gnaden und Erzellenz, der Hochwürdigste Herr Fürstbischof selbst führte den Kondukt, segnete die irdische Hülle der unvergeßlichen Mutter vor dem Hause und auf dem Friedhofs ein und sprach ihr tiefbewegt den letzten Abschiedsgruß, bei dem in den Augen der unzähligen Scharen von Leidtragenden, die die Selige auf ihrem letzten Gange begleiteten, heiße Tränen der Liebe und Dankbarkeit erglänzten. Die Ausschußfrauen legten der Dahingeshiedenen einen Kranz auf ihren Sarg und wohnten mit den Mitgliedern dem feierlichen Requiemamte bei, das der Vereinskonsulent am 26. Jänner um 10 Uhr vormittags in der Dom- und Stadtpfarrkirche zelebrierte.

So ruhe denn das gute Kind ihrer Eltern, die treue Gattin ihres Gemahls, die besorgte Mutter ihrer Kinder, die weise Frau ihres Hauses, die mitleidsvolle Wohltäterin der Armen, die ergebene Dulderin und Dienerin Gottes im Frieden! Der Himmel sei ihr verdienter Lohn! Ehre ihrem Andenken!

Neben der Frau Präsidentin entriß der unerbittliche Tod dem Vereine auch seine langjährige Armenpflegerin,

Frau Anna Majciger. Im Leben mit Frau Franziska Scherbaum innigst befreundet, sehnte sie sich auch nach der ewigen Vereinigung mit ihr. Und so starb sie sanft und ruhig am 21. Februar d. J. Am 23. Februar begleiteten zahlreiche Leidtragende ihre irdische Hülle auf den Friedhof, wo sie in der Familiengruft an die Seite ihres verstorbenen Gatten hingebettet wurde. Der katholische Frauenverein schmückte den Sarg mit einem Kranze und die Vereinsmitglieder wohnten der stillen heil. Seelenmesse bei, welche der Vereinskonsulent am 2. März um 9 Uhr vormittags in der Dom- und Stadtpfarrkirche zelebrierte. Frau Anna Majciger lebte und wirkte ganz für den Verein und für die armen Kinder, deren zweite vielbesorgte Mutter sie war. Wie sehr ihr die Sorge für die armen Kinder am Herzen lag, davon könnten wohl die ehrw. Schulschwestern und die armen Kinder selbst gar vieles schöne und rührende erzählen. Nicht umsonst wurde sie daher von Sr. Heiligkeit dem Papste Pius X. im J. 1910 mit dem Ehrenkreuze „Pro Ecclesia et Pontifice“ ausgezeichnet. Wir wollen hoffen, daß die tausend Tränen, die die teure Dahingeshiedene durch ihre Wohltätigkeit in den Augen der armen Kinder getrocknet, bereits als kostbare Perlen ihre ewig schöne Himmelskrone schmücken!

Das Amt der Armenpflegerin, das Frau Anna Majciger, die dem kath. Frauenvereine als Mitglied seit dem Jahre 1870 und als Ausschußfrau seit dem Jahre 1883 angehörte, durch volle 28 Jahre bestens versah, übernahm nun ihre Tochter, die Vereinskassierin Frau Marie Schneider, die es gewiß im Geiste ihrer seligen Mutter und ihrer frommen, im Jahre 1886 verstorbenen Großtante, Frau Josefa Kollegger, verwalteten wird.

Doch nicht nur die Präsidentin und die Armenpflegerin, sondern auch mehrere gute und treue Mitglieder entriß uns der Tod in diesem Vereinsjahre. So starben seit 1. April 1913: Amalie Dohnalik, Bergolderswitwe; Magdalena Gränitz, Kürschnergattin; Anna Hartnagl, Hausbesitzerin; Kreszentia Juritschko, Hausbesitzerin; Josefina Krainz, Hausbesitzerin; Bözilia Kramer, Hausbesitzergattin; Franziska Majcen, Oberlehrerswitwe; Hedwig Murschet, Hausbesitzergattin; Karoline Edle von Némety geb. Gräfin Schärffenberg, k. und k. Feldmarschalleutnantswitwe; Josefina Schmid, Hausbesitzerin; Katharina Schweizer, Hausbesitzerin; Anna Trethan, Hausbesitzerin; Hermine Zebisch, Unterbeamtenwitwe und Magdalena Halbich, Private. Für das Seelenheil jeder dieser verstorbenen Frauen wurde nach vorhergegangener Verkündigung am Grabe bezw. auf der Kanzel vom Vereinskonsulenten in der Dom- und Stadtpfarrkirche eine stille heilige Messe gelesen.

Am 21. Dezember 1913 hielt der Verein in der F. B. Residenz unter dem Vorsitze des hohen Protectors, Seiner Fürstbischöflichen Gnaden und Erzellenz, die Generalversammlung ab, bei welcher der Rechenschaftsbericht über

die letzten 3 Jahre erstattet und der bisherige Vereinsauschuß wiederbestätigt wurde. Bei dieser Gelegenheit übergab der Hochwürdigste Herr Fürstbischof zur Freude aller Anwesenden dem Ausschußmitgliede Frau Antonie Baronin Pach-Hansenheimb und dem Vereinskonsulenten Kanonikus sen. Josef Majcen das ihnen von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gnädigst verliehene Ehrenkreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ als Anerkennung der Verdienste, die sie sich um den XXIII. eucharistischen Kongreß in Wien im Jahre 1912 erworben hatten.

In der am 3. Februar 1914 stattgehabten Ausschußsitzung wurde an Stelle der verstorbenen Vereinspräsidentin, Frau Franziska Scherbaum, die bisherige Vereinskassierin, Frau Jenny Scherbaum, einstimmig zur Vereinspräsidentin gewählt. Im Hinblick darauf, daß Frau Jenny Scherbaum bereits durch 25 Jahre das verantwortungsvolle Amt der Vereinskassierin umsichtig und mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verwaltete, kann der Verein versichert und mit vollstem Vertrauen überzeugt sein, daß Frau Jenny Scherbaum den katholischen Frauenverein in Marburg ganz im Sinne und Geiste ihrer verstorbenen Schwiegermutter, die sie kindlich liebte und der sie ganz ergeben war, leiten werde. Die Stelle der Vereinskassierin wurde nach einstimmiger Wahl der langjährigen, um den Verein sehr verdienten Ausschußfrau, Frau Marie Schneider, übertragen.

Im vergangenen Jahre hat der Verein an 100 Armen und Kranken monatliche Geldunterstützungen zukommen lassen, während er 120 armen Schulkindern im Institute der ehrw. Schulschwester, wo sie Unterricht und Erziehung genossen, täglich den Mittagstisch deckte und überdies drei Waisenkinder vollkommen verpflegte. Bei der gut besuchten Christbaumfeier, bei welcher die armen Kinder, von den Institutszöglingen liebevoll unterstützt, durch Gesang, Vorführung von lebenden Bildern und Deklamationen die Anwesenden erfreuten, und deren würdigen Schluß eine weishevoll und begeisternde Ansprache des Hochwürdigsten Oberhirten bildete, wurden 124 der dürftigsten Kinder mit festen Winterschuhen und sonstigen warmen Kleidungsstücken, wie auch mit Obst und Brot reichlichst beschenkt. Die verehrten, für das Wohl der Armen keine Mühe scheuenden Ausschußfrauen brachten hiefür im Sammlungswege den namhaften Betrag von 904 K 40 h zusammen. Das liebe Christkindlein gebe für diese Liebesgaben allen Mitgliedern, Wohltätern und Freunden des Vereines den zeitlichen Segen und einst die ewigen Himmelsfreuden!

Die Aufnahme der Armen und die Beratung über die Art und Weise der Unterstützung derselben geschah in den Ausschußsitzungen, die jeden ersten Montag des Monats in der Wohnung der Vereinspräsidentin abgehalten wurden. Bei der verstorbenen Vereinspräsidentin Frau Franziska Scherbaum fand die letzte Ausschußsitzung am 5. Jän-

ner 1914 statt, bei welcher sich die herzensgute Armenmutter mit den Ausschußfrauen, die ihr zum Jahreswechsel und zum vollendeten 90. Lebensjahre die aufrichtigsten Gratulationen entgegenbrachten, unvergeßlich herzlich freute. Hatte sie schon etwa ein Vorgefühl der himmlischen Freuden, in die sie bald eingehen sollte?

An den durch die Vereinsstatuten vorgeschriebenen dreimaligen gemeinschaftlichen Andachten in der Dom- und Stadtpfarrkirche nahmen die Vereinsfrauen mit großem Fleiß und Eifer teil, zumal noch an den Andachten, die anlässlich des Konstantinischen Jubiläumsjahres 1913 in der Dom- und Stadtpfarrkirche und in der Basilika zur Hl. Maria in der Grazervorstadt abgehalten wurden.

An Jahresbeiträgen erhielt der Verein von seinem hohen Protektor, Sr. Fürstbischöflichen Gnaden und Erzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof, den namhaften Betrag von 200 K, während durch die verehrten Ausschußfrauen, die nur Gottes Lohn für ihre Wege und Sorgen erhoffen, bei den unterstützenden Mitgliedern, deren Zahl 440 beträgt, und den sonstigen Wohltätern des Vereines 1565 K 07 h gesammelt wurden. Ferners spendeten dem Vereine Präsidentin Frau Franziska Scherbaum in der Ausschußsitzung vom 1. Dezember v. J. 400 K, Herr und Frau Emil Freiherr von Gödel-Lannoy, k. k. Gesandter i. R., 100 K, Frau Antonie Pach-Hansenheimb 100 K und Ungenannt 30 K.

„Denn die Armen habet ihr allezeit bei euch“ (Matth. 26, 11), sprach einst der gute Heiland zu seinen Jüngern. Bei diesen Worten mag wohl Jesus ganz besonders an die heutige Zeit gedacht haben. Denn fürwahr, wo du hinblickst, da schaut dir überall die Armut entgegen. Ja, auch in Marburg gibt es viele Arme, die unterstützt werden wollen und sollen. Bei jeder Ausschußsitzung des katholischen Frauenvereines melden sich solche und bitten händeringend um Hilfe. Und dieser unterstützt gern die Armen und er würde es gewiß noch lieber tun, so er noch mehr Mitglieder zählte. Da Marburg nicht arm, vielmehr sehr reich ist an edelgesinnten katholischen Frauen, so mögen denn alle jene, die dem Vereine noch nicht angehören, kommen und demselben beitreten. Die Anmeldung kann, schriftlich oder mündlich, bei der Frau Vereinspräsidentin und den einzelnen Ausschußfrauen oder auch beim Herrn Vereinskonsulenten geschehen. In der süßen Hoffnung auf den ewigen Lohn beim Vater der Armen im Himmel, soll es die Mitglieder nie gereuen, dem katholischen Frauenvereine der werktätigen christlichen Liebe angehört und denselben mit Gebet und Opfern gefördert zu haben.

Schließlich sei noch herzinnigst allen und jedem einzelnen gedankt, denen der Verein zu Dank verpflichtet ist: vorab dem hohen Vereinsprotektor, Sr. Fürstbischöflichen Gnaden und Erzellenz, Dr. Michael Rapotnik, Hochw. welcher dem Vereine und seinen Armen in väterlicher Liebe

und Güte stets zugetan ist; ferner dem hochedlen und treuen Armenfreunde Freiherrn von Gödel-Vannoy und der gleich edlen Frau Antonie Bach-Hansenheim; sodann der herzensguten Frau Vereinspräsidentin, den opferfreudigen Ausschußfrauen und den mildreichen Vereinsfrauen; weiters den ehrwürdigen Schulschwestern als Lehrerinnen und Erzieherinnen der armen und verlassenen Kinder; ingleichen der mildtätigen hochw. Geistlichkeit und der mit den Bedürftigen Mitleid fühlenden Bürgerchaft Marburgs; endlich allen lieben Bewohnern der aufblühenden Stadt Marburg, die den Verein und die Armen immer gern mit Gaben beglücken. Allen gelte einst das trostvolle Wort der heiligen Schrift: „Selig sind die Toten, die im Herrn sterben! Von nun an bereits, spricht der Geist, sollen sie ausruhen von ihren Mühen; denn ihre Werke folgen ihnen nach.“ (Apoc. 14. 16).

Der Verein zählte im verflossenen Vereinsjahre 440 Mitglieder. Die Einnahmen betragen 3482 K 83 h, während sich die Ausgaben auf 3310 K 83 h belaufen.

Der Vorstehung des Vereines gehörten an: Jenny Scherbaum, dekoriert mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone, als Präsidentin; Marie Schneider als Kassierin und Armenpflegerin; Theresia Böschl als Sekretärin und Bibliothekarin; Marie Deutsch, Anna von Zettmar, Antonie Baronin Bach-Hansenheim, dekoriert mit dem Ehrenkreuze „Pro Ecclesia et Pontifice“, Marie Potočnik, Theresia Böschl, Anna Reichenberg, Jenny Scherbaum, Marie Schneider, Klara Schorn, Mechtilde Freifrau v. Twickel, Dame des Elisabeth-Ordens 2. Klasse, Jeanette v. Zhuber, als Ausschußfrauen und Domherr Senior Josef Majcen als Konjulent.

Večna molitev v Konjicah in v Konjiški dekaniji. — O tej prelepi pobožnosti je kn. šk. dekanijски urad v Konjicah kn. šk. ordinariatu poročal: Tridnevna molitvena pobožnost se je dne 3. 4. in 5. aprila t. l.

v Konjicah prav slovesno vršila. Vodili so jo 3 č. oo. kapucini. Kljub nujnemu delu so verniki mnogobrojno prihajali ter zvesto poslušali mične govore, katerih sta bila po dva slovenska dopoldne in po eden nemški zvečer. Tudi nemških pridig so se tržani in uradniki v prav obilnem številu udeleževali. Vse dni molitvene ure so župljani mnogoštevilno z glasno skupno molitvijo ter lepim petjem častili presveti altarni Zakrament, katerega so skupno adorirali prišli tudi učenci in učenke vseh 13 razredov tukajšnjih šol. Svetih obhajil se je med tem časom podelilo 2300; obhajanih je bilo tudi lepo število uradnikov in tržanov.

Na Prihovi je vodil pobožnost dne 6. in 7. aprila č. o. Hilarij; na Stranice je prišel v ta namen na pomoč č. o. Ladislav, v Špitalič pa g. prof. dr. M. Slavič iz Maribora. Na drugih župnijah so sosednji duhovniki pripomogli, da se je povsod večna molitev prav slovesno vršila. Priljubljena pobožnost, ki bo našo obsežno škofijo zares duhovno prenovila, bo dragocen biser, ki bo dičil bogato okrašeno krono na glavi Ekscelence preljubljenega nadpastirja v svetih nebesih.

Iz Svetinj je došlo kn. šk. konzistoriju poročilo o sv. misijonu, ki se je po 15½ letih tamkaj vršil in katerega so vodili v dnevih od 1. do 8. februarja t. l. č. gg. misijonarji od Sv. Jožefa pri Celju. V srce segajoče pridige so vsakokrat privabile toliko poslušalcev, da je cerkev bila vedno natlačeno polna, in dasi je toplomer kazal vsak dan 6 do 10 stopinj mraza, se ni nihče pritoževal nad zimo; saj pa je pri Svetinjah sv. misijon lahko uspešen le po zimi, ko so delavci prosti in vsi možje doma; in res so se sv. misijona z vse hvale vredno gorečnostjo udeleževali zlasti možje. Svojo pobožnost so mogli farani opraviti le, ker so č. gg. sosednji dušni pastirji radi v izpovednici pomagali; obhajanih je bilo okrog 3000 vernikov. Srce Jezusovo povrni č. gospodom njih velik trud in ga obilno blagoslovi!

46.

Diözesan-Nachrichten.

Ernaunt wurden: P. T. Herr Martin Matek, Doctor Rom. in iure canonico, F. B. Konsistorialrat, Domherr und Direktor des F. B. Diözesanpriesterhauses in Marburg, zum Studien-Prodirektor an der F. B. theologischen Diözesanlehranstalt in Marburg und P. T. Herr Jakob Kavčič, F. B. Konsistorialrat und Domherr in Marburg, zum F. B. Kommissär bei den Schulschwestern vom III. Orden des heil. Franziskus von Assisi in Marburg.

Inbestiert wurde Herr Nikolaus Jamšek, H. Kaplan in Trisail, als Pfarrer zu St. Johann in Razbor.

Übersezt wurden die Herren Kapläne: Anton Kovačič von Monsberg nach Widem; Johann Luskar von Widem nach Praßberg; Paul Zagar von Praßberg nach Trisail (II). Herr Anton Medved, Aushilfspriester in Cadram, wurde als Kaplan in Monsberg angestellt.

Gestorben ist P. T. Herr Johann Mlakar, Doctor der Theologie, F. B. Konsistorialrat, infulirter Domdechant am F. B. Lavanter Domkapitel in Marburg, am 16. April im 69. Lebensjahre.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 10. Mai 1914.

† Michael,
Fürstbischof.